

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0715/2018

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 40 Schulverwaltungsamt / KVHS

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	12.04.2018				

**Bezeichnung des TOP:** Annahme einer Spende für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen

### Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme von Schenkungen in Höhe von **3.739,35 €** für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen.

### Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Schulträger des Heinrich-Heine-Gymnasiums im OT Wolfen, Reudener Str. 74 in 06766 Bitterfeld-Wolfen. Die Schulträgerschaft gehört gemäß § 64 Abs. 3, S.1, SchulG LSA zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers. Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. § 64 Abs. 1, S.1, SchulG LSA).

Das Heinrich-Heine-Gymnasium im OT Wolfen ist eines von insgesamt 4 Gymnasien im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Im Schuljahr 2017/2018 werden insgesamt 773 Schüler(innen) an diesem Gymnasium beschult.

Der Förderverein des Heinrich-Heine-Gymnasiums möchte dem v. g. Gymnasium folgende Schenkungen zukommen lassen:

- 2 Beamer: 1.503,23 €,
- 1 Galneoboard: 1.276,33 €,
- 1 Wandhalterung für Galneoboard und Beamer: 451,07 €,
- 1 Projektionsleinwand: 508,72 €.

Die Sachwerte sind neuwertig und verbessern die schulischen Bedingungen im Unterrichtsfach Biologie. Für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld können nach der Garantiezeit Folgekosten z. B. für Reparaturen anfallen. Die Höhe kann indes nicht beziffert werden. Mithin sind die Beamerlampen zu ersetzen. Die Lebensdauer einer Beamerlampe ist abhängig von der Betriebsleistung des Beamers. Eine Ersatzlampe kostet ca. 100,00 €.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. März 2017, zuletzt geändert am 01. August 2017, geregelt. Ab einem Wert über 1.000,00 € erfolgt die Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen entsprechend der in der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegten Zuständigkeiten (vgl. § 5 Abs. 5 der DA 20-10).

Gemäß § 6 Abs. 1, Buchstabe c, der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt der Kreis- und Finanzausschuss ab einem Wert von 1.000,00 € über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises. Ab einem Wert von 10.000,00 € beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Anlehnung an den § 4 Buchst. c der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sache.

Da der Gesamtwert der Schenkungen bei 3.739,35 € liegt und damit den Wert von 10.000,00 € unterschritten wird, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2019	217104/525200	200,00 €

#### **Anlagenverzeichnis:**

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**Landrat**